

ein echtes Diplom Heinrichs, nicht IV., aber V. zur Verfügung. Dafür sprechen die Intervention der Mathilde, der unter den Empfängern genannte Albertus vicedominus, der in Urkunden von 1105 und 1110 erwähnt wird¹, endlich die wenn auch in der Form verdorbene Unterschrift des Bischofs Gebhard von Trient, der 1117/8 der italienischen Kanzlei Heinrichs V. vorstand². Was bei dem D. H. III. auf eine echte Vorlage zurückgeführt werden konnte, darf auch bei n. 2 als dem Original entstammend angesehen werden. Der eine Teil des Besitzverzeichnisses und das Eingangsprotokoll aber, die sich bei St. 2518 als Verfälschungen ergaben, sind auch hier als unecht zu bezeichnen.

Die Kritik der beiden Privilegien Bischof Adalfreds (n. 4 und 5) stösst auf eine Schwierigkeit: Die wenigen uns erhaltenen älteren Urkunden Bologneser Bischöfe bringen nur ein mangelhaftes Vergleichsmaterial und zeigen auch, dass bei ihnen von einem konstanten Kanzleigebrauch nicht gesprochen werden kann³. Dazu ist das Dokument von 1045 (n. 4) nur in modernen Abschriften auf uns gekommen. Dennoch lassen sich zwei Stellen in beiden Urkunden anführen, die als Verfälschungen anzusehen sind und zugleich beweisen, dass die Ueberlieferung von n. 4 auf eine mit n. 5 zusammengehörende Nachzeichnung zurückgehen muss. Das eine Verdachtsmoment ist die an den Schluss des Kontextes gerückte Datierung⁴, denn die Bischofsprivilegien Bolognas stellen bis zum Jahre 1131 incl. die Zeitangaben an den Anfang, erst dann wird von diesem Brauche abgewichen. Noch anstössiger ist die in beiden Urkunden wiederkehrende Androhung einer Geldstrafe, die nach dem Vorbild der Diplome formuliert ist, in n. 5 sogar die Hälfte der Strafsumme dem Kaiser zuweist. — Andere Uebereinstimmungen in den beiden Verleihungen Adalfreds können

1) Bol. St.-A. Dem. S. Giovanni in Monte I. n. 25; Venedig St.-A. Fondo S. Giorgio Maggiore Busta 9, Fasc. 508 n. 3. 2) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 353. 3) Ich benutze folgende Bischofsurkunden: Savioli, Ann. Bol. I, 2, n. 37, Johann von 1012 (so wahrscheinlicher als 997, wie Sav. angibt); Sav. n. 65, Lambert von 1065; Sav. n. 80, Gerhard von 1089 (fast wörtliche Bestätigungen durch Viktor 1110 und Heinrich 1130 im St.-A. zu Venedig Fondo S. Giorgio Busta 9 Fasc. 508 n. 3 und 5); Sav. n. 106, Viktor von 1118; Sav. n. 112, Heinrich von 1131; Sarti, De archigymnasii Bon. professoribus (2. Aufl.) II, 249, Heinrich von 1133; Tiraboschi, Storia di Nonantula II, n. 258, Heinrich von 1139; Sav. n. 153, Gerhard von 1154; Sav. n. 165, Gerhard von 1158. 4) Verdächtig sind in n. 5 auch die Ausdrücke: 'dilapsis iam . . . annis, feliciter constat'.